

## **Fernwartungsvertrag über das Internet im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)**

### **§ 1 Auftragsverarbeitungsvertrag im Rahmen der Fernwartung über das Internet**

#### 1. Datenschutz und Fernwartung

- 1.1 Der Kunde hat die WECOMP Software GmbH, nachfolgend WECOMP genannt, als Auftragsdatenverarbeiter mit der Fernwartung durch Aufbau einer externen Kommunikationsverbindung („Remote-Zugriff“) beauftragt. Im Rahmen der Fernwartung kann es zur direkten oder indirekten Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden kommen.
- 1.2 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter führt ausschließlich die Tätigkeiten durch, die zur Erfüllung der beauftragten Leistungen erforderlich sind. WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter führt die Tätigkeiten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Kunden durch. Änderungen des Tätigkeitsfeldes und Verfahrensänderungen sind schriftlich zu vereinbaren. WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter speichert oder verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden soweit dies im Rahmen der Fernwartung notwendig ist.

#### 2 Art der betroffenen Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- die in der Branchensoftware HAPAK vom Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- sonstige auf dem informationstechnischen System vorhandenen personenbezogenen Informationen

#### 3 Kategorie der betroffenen Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner

#### 4 Datenverarbeitung in einem Drittland

- 4.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
- 4.2 Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls in Textform zu dokumentieren.

#### 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 5.1 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Kunden zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Kunden werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Kunden einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 5.2 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter hat die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO) sicherzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

- 5.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 6 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten
- 6.1 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den es WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter wendet, wird es WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.
- 6.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Kunden unmittelbar durch den WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter sicherzustellen.
- 7 Ansprechpartner beim Auftragsdatenverarbeiter  
WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner bei WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter wird

Herr Serge von Weber  
Tel.: +49 381 760 147 20  
hapak@wecomp.com

benannt.

- 8 Sonstige Pflichten des Auftragsdatenverarbeiters
- 8.1 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter und WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Kunden verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 8.2 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter sorgt für die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- 8.3 Der Kunde und WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 8.4 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter informiert den Kunden unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter ermittelt.
- 8.5 Soweit Kunde seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter ausgesetzt ist, hat WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter ihn nach besten Kräften zu unterstützen.
- 8.6 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 8.7 Der Auftragsdatenverarbeiter weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Kontrollbefugnisse 7.10 dieses Vertrages gegenüber dem Kunden nach.
- 9 Unterauftragsverhältnisse
- 9.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. WECOMP

- als Auftragsdatenverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Kunden auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 9.2 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Kunden beauftragen.
  - 9.3 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten Kunden an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
  - 9.4 Die Erbringung einer vereinbarten Leistung durch den Unterauftragnehmer außerhalb der EU/des EWR ist nicht gestattet.
  - 9.5 Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.
10. Kontrollrechte des Kunden
    - 10.1 Der Kunde hat das Recht, im Benehmen mit WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
    - 10.2 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter stellt sicher, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten von WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter (Art. 28 DSGVO) überzeugen kann. WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
    - 10.3 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Kunden kann WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter einen Vergütungsanspruch geltend machen. Die Vergütung berechnet sich entsprechend § 1.2 des Vertrages.
  11.
    - 11.1 WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
      1. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
      2. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Kunden zu melden,
      3. die Verpflichtung, dem Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
      4. die Unterstützung des Kunden für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
      5. die Unterstützung des Kunden im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
    - 11.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht unmittelbar aus der Fernwartung resultieren oder die nicht auf ein Fehlverhalten von WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter zurückzuführen sind, kann der WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter vom Kunden eine Vergütung beanspruchen. Es gilt § 1.2 des Vertrages.
  12. Weisungsbefugnis des Kunden
 

Mündliche Weisungen bestätigt der Kunde unverzüglich (mind. Textform). WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter hat dem Kunden unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.
  13. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten
    - 13.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- 13.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens mit Beendigung der Softwarepflege gem. § 1 des Vertrages – hat WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 13.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch WECOMP als Auftragsdatenverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

Zustimmung erteilt:

Ort, Datum

Firmenstempel/Unterschrift

**Technische und organisatorische Maßnahmen der WECOMP Software GmbH gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO für Verantwortliche (Art. 30 Abs. 1 lit. g) und Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d)**

**1. Pseudonymisierung**

- nicht zutreffend

**2. Verschlüsselung**

- https
- vpn

**3. Gewährleistung der Vertraulichkeit**

- gewährleistet durch Datenschutzbelehrungen

**4. Gewährleistung der Integrität**

- durch Anwendung normierter Dateisysteme und standardisierter Übertragungsprotokolle
- Archivierung geschäftsrelevanter Daten
- Replikation der Datensicherung

**5. Gewährleistung der Verfügbarkeit**

- ist durch Einsatz von Notstromversorgung und redundante IT-Technik

**6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme**

- Belastungsreserven von über 60% im System

**7. Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall**

- durch mehrstufige Datensicherung gegeben

**8. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen**

- wird bei technischen Änderungen/Fortschritten in der IT-Entwicklung angepasst

**Es liegen schriftlich vor:**

- IT Strukturkonzept
- interne Verpflichtung zum Datenschutz
- Datensicherheitskonzept
- Wiederanlaufkonzept